

Fleischhauer & Spohn, Stuttgart, ging 1./VII. 1918 mit allen Rechten u. Vorräten (jedoch ohne Außenstände u. etwaige Verpflichtungen) an Jakob Rath u. Gustav Umbreit über. Die Firma wird unverändert weitergeführt u. nach Calwerstr. 33 verlegt. Stuttgarter Komm. jetzt: Süddeutsche Groß-Buchh., Leipz. Komm.: R. Hoffmann. [B. 161.]

Kabisch, Curt, Leipzig. Dem Karl Hugo Grohmann in Leipzig ist Procura erteilt. [S. 8./VII. 1918.]

Kleppzig, E. A., Leipzig. Inhaberin ist Frau Hulda Emma verw. Kleppzig geb. Weber. Procur.: Ludwig Alfred Arno Kleppzig. [S. 10./VII. 1918.]

Kroll, Julius, Hagen (Westf.). Leipziger Komm. jetzt: Boldmar. [Dir.]

Kühn, Georg, Köln. Leipz. Komm. jetzt: E. Raumann. [B. 158.]

Marbes, August, Bremen. Hermann Hellmuth Karl Wilhelm Doerfler u. Carl Honigsheim haben das Geschäft erworben u. führen solches seit 30./VI. 1918, unter Übernahme der Aktiven u. Passiven u. unter unveränderter Firma, als offene Handelsgesellschaft fort. Die an Franziska Ziganowski u. Henni Mehrens erteilte Gesamtprocura bleibt in Kraft. [S. 8./VII. 1918.]

Richter, Bruno, Kgl. Hof-Kunsthändler, Breslau, veränderte sich in Bruno Richter. Der Frau Isabella Wenzel geb. Schilling ist Procura erteilt. [S. 6./VII. 1918.]

Rosberg'sche Verlagsbuchh., Arthur Rosberg, Leipzig. Der Inh. Ludwig Arthur Rosberg führt den Titel Königl. Sächs. Hofrat. Dem Max Robert Fischer ist Procura erteilt. [S. 5./VII. 1918.]

Saxonia-Druckerei Leistner & Drewfs G. m. b. H., Magdeburg. Die Firma ist geändert in Saxonia-Druckerei G. m. b. H. [S. 9./VII. 1918.]

***Seurig**, Dr. Georg, Dresden-A., Sidigenstr. 7, I. Verlh. Begr. 1./VII. 1918. Leipziger Komm.: Haberland. [Dir.]

Stoer, Ernst, Schweinfurt, ging käuflich 1./VII. 1918 mit Akt. u. Pass. an Heinrich Karl Lohmann über, der Ernst Stoer, Inh. Heinrich Karl Lohmann firmiert. [B. 158.]

Taubald'sche Buchh., G., Weiden. Hinzufügen Procur.: Frau Rosa Hoffmann. [S. 6./VII. 1918.]

Uhlands technischer Verlag Otto Politzky, Leipzig. Die Firma ging mit Akt. u. Pass. auf die neue Firma Uhlands technischer Verlag Wilhelm Uhlend über. [Dir.]

***Wendler**, Ludwig, Rendsburg, Kronprinzenstr. 5. Musik- u. Instrumh. Begr. 1848. Leipziger Komm.: Breitkopf & Härtel. [Dir.]

***Berl-Kunst Eugen Steindorff**, Berlin W. 50, Kurfürstendamm 236. Buch- u. Kunsth. Begr. 1./VII. 1918. Leipziger Komm.: Fleischer. [B. 157.]

Kleine Mitteilungen.

Jubiläum. — Am 18. d. M. sind 75 Jahre verflossen seit Gründung von E. Th. Nürnberger's Buchhandlung, Inh.: Hellmut Fischer in Königsberg i. Pr.

E. H. Mangelsdorf, ein gebürtiger Leipziger, gründete nach 10jähriger Tätigkeit in unserm Berufe am 18. Juli 1843 in Königsberg eine Buch- und Musikalienhandlung und widmete sich besonders dem Sortiment. Als stiller Teilhaber stand ihm seit Beginn Adolph Klaehr zur Seite, der 1846 in die Firma eintrat, wodurch sich diese in Mangelsdorf & Klaehr änderte. Klaehr trat jedoch 1851 wieder aus, und noch in demselben Jahre verkaufte Mangelsdorf die Buchhandlung an E. Th. Nürnberger aus Gera, der sie unter seinem Namen weiterführte. Nürnberger war ein tüchtiger Buchhändler, der das Geschäft nach Kräften auszugestalten und zu erweitern suchte. So erwarb er 1862 die von seinem Vorgänger seit 1848 betriebene Buchhandlung E. H. Mangelsdorf in Remel und führte sie als Filiale seines Königsberger Geschäfts weiter, bis er sie 1864 an Johannes Axt verkaufte. Nachdem er fast 20 Jahre lang allein mit gutem Erfolg gearbeitet hatte, nahm er 1870 Hermann Fischer aus Fraustadt als Teilhaber auf, mit dem er sich aufs beste ergänzte. Ihm konnte er 1879 mit gutem Gewissen seine Handlung überlassen, sicher, daß sie in seinem Sinne weitergeführt und ausgebaut würde. Hermann Fischers erspriechliches Wirken ist noch in der Erinnerung der Mitlebenden. Er hat nicht nur sein Geschäft in die erste Reihe der Königsberger Buchhandlungen gestellt, sondern auch im Kreisverein ost- und westpreussischer Buchhändler erspriechlich gewirkt. Als Vorsitzender und Vertreter desselben ist er auch oft zur Leipziger Ostermesse erschienen und dadurch weiteren Kreisen der Kollegen persönlich bekannt geworden. Nach seinem am 11. Oktober 1908 im 67. Lebensjahre erfolgten Tode ist sein Sohn, Herr Hellmut Fischer, Inhaber der Jubelfirma geworden, die er im Sinne seines Vaters weiterführt, hoffentlich bis zum vollendeten Säkulum!

Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 10. Juli 1918. — Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Reichsstelle für Druckpapier (Reichs-Gesetzbl. 1916, S. 863) kann anordnen, daß ein von ihr festzusetzender Teil des Kaufpreises für maschinenglatte, holzhaltige Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, von dem Lieferer an die Reichsstelle für Papierholz abzuführen ist.

§ 2.

Verträge über Lieferungen von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier, die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1918 erfolgen, gelten als zu den von der Reichsstelle für diese Zeit festzusetzenden Preisen abgeschlossen, soweit das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt ist.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1918.

Der Reichskanzler.
in Vertretung
Freiherr von Stein.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 87 vom 11. Juli 1918.)

Verfendung von Druckschriften nach dem Auslande. — Auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 3 der Anlage J zum Mobilmachungsplan für das deutsche Heer hat der Reichskanzler im Einvernehmen mit den Militär- und Marinebehörden folgendes bestimmt:

Druckschriften jeder Art dürfen, soweit ihre Ausfuhr überhaupt zugelassen ist, nach dem Ausland und den besetzten Gebieten im Postwege von Firmen nur versendet werden, wenn sie zur Auslieferung bei bestimmten Postämtern zugelassen sind. Zugelassen werden können:

1. Drucker für die von ihnen gedruckten, Verleger für die von ihnen verlegten Druckschriften,
2. Buchhändler für die Druckschriften, die sie ihrem Lager entnehmen oder im Buchhandelswege beziehen,
3. in das Handelsregister eingetragene Firmen für die Drucksachen, die ihren Geschäftsbetrieb betreffen (Kataloge, Geschäftsberichte, Rundschreiben u. dgl.).

Die Zulassung wird von dem Militärbefehlshaber erteilt, der für den Wohnort oder den Ort der Niederlassung des Versenders zuständig ist. Dieser hat auch das Postamt zu bezeichnen, bei dem die Auslieferungen erfolgen sollen. Sie soll nur vertrauenswürdigen Firmen erteilt werden und ist widerruflich.

Privatpersonen dürfen Druckschriften nach dem Ausland und den besetzten Gebieten nicht mit der Post versenden oder den Versendungsberechtigten zum Versand übergeben. Die Versendungsberechtigten dürfen Druckschriften, die sie im Auftrag anderer versenden, dem Auftraggeber nicht in die Hände geben, auch nicht zur Einsicht auf kurze Zeit.

Die Militärbefehlshaber können von dem Verbot der Verfendung von Druckschriften durch Privatpersonen in besonderen Fällen für einzelne Sendungen Ausnahmen bewilligen. Feldpostsendungen an Angehörige des Heeres und der Marine, sowie an andere Feldpostberechtigte werden hiervon nicht betroffen. Ebenso bleibt der Versand von Zeitungen durch die Verlagspostanstalten (Postbezug) unberührt.

Zur Wiedereröffnung der Universität Dorpat. — Wie die »National-Östlichen Mitteilungen« erfahren, wird mit der Eröffnung der Universität Dorpat in diesem Jahre noch nicht zu rechnen sein. Jedoch besteht die Absicht, mit Hilfe deutscher Dozenten schon im September einen vorläufigen Vorlesungsbetrieb für die Studierenden einzurichten. Es wird wahrscheinlich einstweilen nur eine philosophische, eine theologische und eine medizinische Fakultät errichtet werden. Die Einrichtung einer juristischen Fakultät bietet noch Schwierigkeiten.

Erhöhung des Höchstgewichts für Pakete nach Konstantinopel. — Wegen der durch den Krieg hervorgerufenen Verpackungs- und Versendungsschwierigkeiten wird das Höchstgewicht der Postpakete nach Konstantinopel vorübergehend auf 20 kg erhöht. Eine Wertangabe ist für diese Pakete nicht zugelassen. Das Porto ist festgesetzt worden für Sendungen im Gewichte von mehr als 5 kg bis 10 kg auf M. 4.60,